

Satzung des
HEIMATVEREINS PETERSBERG
(Stand: April 2024)

§1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Heimatverein Petersberg“, hat seinen Sitz in Petersberg und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

§2
Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
die Förderung des Heimatgedankens durch heimatgeschichtliche Forschung,
die Pflege und Darstellung des heimatlichen Brauchtums und Kulturguts für das
Gebiet der Großgemeinde Petersberg.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Tätigkeitsvergütung von bis zu 720 € jährlich erhalten.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
3. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern.
4. Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende aus dem Verein austreten.
5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ein Mitglied wegen vereinsschädigendem Verhalten auszuschließen.

§4 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Weitere Versammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die wesentlichen Grundsätze des Vereins.
6. Sie ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins.

7. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen oder mehrere Kassenprüfer zu wählen, die einen jährlichen Prüfungsbericht auf der Mitgliederversammlung abzugeben haben. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Die Mitgliederversammlung muss geheim abstimmen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
11. Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied nach außen vertreten.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - einem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schriftführer
 - einem Kassierer
 - zwei Beisitzern
4. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich durch besondere Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht hat.
2. Nur die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern wählen.
3. Zur Benennung von Ehrenmitgliedern sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.
4. Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen.
5. Zur Benennung von Ehrenvorstandsmitgliedern sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.
6. Ehrenvorstandsmitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben dabei jedoch kein Stimmrecht.
7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§7 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins sind drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Petersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde zu verwenden hat.

Gezeichnet



(Kircher – Vorsitzender)